

Jugendordnung des Segelclub Moos e.V.

§ 1 Allgemeine Grundsätze; Mitgliedschaft

- (1) Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Segelclub Moos e.V
- (2) Zur Jugendabteilung gehören:
 - (a) alle Vereinsmitglieder des Segelclub Moos bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - (b) sowie die gewählten und berufenen regelmäßig und unmittelbar an der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter der Jugendabteilung
- (3) Aufnahmefähig sind Jugendliche vom vollendeten 8. Lebensjahr bis 18 Jahren. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Segelclub Moos e.V, auf Vorschlag des Jugendvorstandes, der Austritt erfolgt nach der Satzung des Segelclub Moos e,V,

§ 2 Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung des Segelclub Moos e.V.

- (1) Die Jugendabteilung des Segelclub Moos e.V. gibt den Jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.
- (2) Aufgaben und Ziele des Segelclub Moos e.V. sind insbesondere
 - a. Die Jugendlichen sollen zu aktiven und verantwortungsvollen Seglerinnen und Seglern herangebildet werden, wobei Spaß und Spiel die Kameradschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Jugend fördern sollen
 - b. Ausbildung der Jugendlichen in der Sportart Segeln im Breiten- und Leistungssport unter Berücksichtigung der erforderlichen Seemannschaft
 - c. Förderung der persönlichen Entfaltung der Jugend mit Hilfe der im Segelsport liegenden Möglichkeiten
 - d. Durchführung seemännischer Arbeiten
 - e. Teilnahme und Durchführung von Wettkämpfen
 - f. Pflege der Boote und Geräte
 - g. Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nichtorganisierte Jugendliche (z.B. Ausfahrten, Jugendtreffen)
 - h. Kooperation mit anderen organisierten Jugendgruppen

§ 2.1 Richtlinien der Jugendabteilung

- (1) Die Rechte und Pflichten sind in der Satzung des Segelclub Moos e.V. unter § 3 aufgeführt. Die Jugendmitglieder haben darüber hinaus, sofern sie die Boote und sonstige Geräte der Jugendabteilung nutzen wollen, die dabei anfallenden Arbeiten zu leisten, darunter fallen z.B.:
 - a. Arbeiten an den Clubbooten
 - b. Arbeiten am Optiregal
 - c. Arbeiten an sonstigen Geräten der Jugendabteilung (z. B. Trailer, Motor...)
 - d. Arbeiten zur Erhaltung und Pflege des Clubgeländes
 - e. Tätigkeiten, die vom Jugendvorstand beschlossen wurden.

- (2) Clubboote können zum privaten Segeln ausgeliehen werden (z. Zt. 420er, Opti, Europe, ...), hierfür werden Ausleihlisten im Clubhaus ausgehängt. Jeder/jede Bootführer/in muss sich vor Antritt der Segeltour in die Ausleihliste eintragen.
Die Boote müssen nach Benutzung ordentlich versorgt werden.
Evtl. entstandene Schäden sofort bei einer oder einem Verantwortlichen des Jugendvorstandes melden.
Jeder Bootsführer muss über eine ausreichende Segelbefähigung verfügen. Die Segelbefähigung muss grundsätzlich vom Jugendleiter/ von der Jugendleiterin bestätigt werden.

§ 3 Organe

- Die Organe der Vereinsjugend sind:
- a) die Jugendvollversammlung
 - b) der Jugendvorstand

§ 4 Die Jugendvollversammlung

§ 4.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Sie findet einmal jährlich statt. Zu ihr ist spätestens 2 Wochen vorher einzuladen. Sie soll mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Außerordentliche Jugendvollversammlungen müssen vom Jugendvorstand einberufen werden, wenn

- a. mindestens 30% Jugendmitglieder eine außerordentliche Versammlung schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen, und der gewünschte Beschluss ist eindeutig zu formulieren.
- b. ein Beschluss des Jugendvorstandes vorliegt oder die Interessen der Jugendabteilung dies erfordern.

§ 4.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a. Bericht des Jugendvorstandes
- b. Kassenbericht
- c. Entlastung der Mitglieder im Jugendvorstand
- d. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- e. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung (s.§2. 1)
- f. Anträge und Diskussionen

§ 4.3 Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Das Wahlverfahren ist offen, auf Antrag auch geheim durchzuführen, wenn dies 30% der Anwesenden verlangen.

§ 4.4 Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlussfähigkeit ist bei 50 % anwesender Jugendmitglieder gegeben.

§ 5 Jugendvorstand

§ 5.1 Mitglieder im Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a. Jugendleiter/in und Vertreter
- b. Jugendsprecher/in und Vertreter/in
- c. Jugendtakelmeister/in
- d. Optisprecher/in (optional)
- e. Jugendschriftführer/in (optional)
- f. Jugendtourenleiter/in (optional)

§ 5.2 Aufgaben des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse in der Jugendvollversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung verantwortlich. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Im Einzelnen:

- a. Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin, der/die von der Jugendvollversammlung gewählt wird und von der Hauptversammlung des Segelclub Moos e.V. bestätigt werden muss, hat Sitz und Stimme im Jugendvorstand und im Vereinsvorstand. Er/sie vertritt die Vereinsjugend nach innen und nach außen.
Er/sie lädt zu Jugendvorstandssitzungen ein.
Er /sie berät die Jugendlichen und gibt Hilfestellung bei ihrer Selbstverwaltung.
Weitere Aufgaben sind: Übungsleitung, Organisation, Koordination, Kooperation, Kontrolle, und Bestimmungen durch die Satzung des SCMB.
- b. Der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin hat Sitz und Stimme im Jugendvorstand, ist im Einvernehmen mit dem Jugendleiter/ der Jugendleiterin berechtigt die Jugendabteilung zu führen, Versammlungen zu leiten und ihnen Bericht zu erstatten.
- c. Der Optisprecher/ die Optisprecherin vertritt die Belange der Optisegler.

- d. Der Schriftführer / die Schriftführerin hat die Protokolle für die Jugendversammlung und die Vorstandssitzung der Jugendabteilung anzufertigen, die Mitgliederliste zu führen, sowie die Einladungen für die Jugendvollversammlung termingerecht zu versenden.
- e. Der/die Jugendtourenleiter/in organisiert Ausfahrten und Feste und ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig - in Absprache mit dem Jugendleiter/ der Jugendleiterin.
- f. Der/ die Jugendtakelmeister/in betreut die Clubboote und sonstige Geräte (Zelte, Trailer, Benzin /Öl, Freizeitgeräte, etc.), führt die Bootsausleihliste und regelt den Segelbetrieb. Er/sie schlägt Termine für den Arbeitseinsatz vor, organisiert und beaufsichtigt ihn.

§6 Finanzmittel der Jugendabteilung

Der Jugendleiter kann im Rahmen der Handkasse selbständig Anschaffungen, Kleinreparaturen, Verbrauchsmaterialien und Regattagebühren bezahlen. Größere Reparaturen und Investitionen werden mit dem Vorstand abgestimmt. Der Betrag in der Handkasse wird ebenfalls mit dem Vorstand abgestimmt.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung oder eine Änderung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, Sie tritt mit der Bestätigung durch den Vorstand des Segelclub Moos e.V. in Kraft.

Beschlossen durch in der Vorstandssitzung vom 07.03.2019

Uwe Koch, 1 Vorsitzender

Josef Römgens, Jugendleiter